

RS Vwgh 2004/11/17 2003/09/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.2004

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita;

AusIBG §28 Abs7;

AusIBG §3 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2003/09/0028

Rechtssatz

Hinsichtlich der Ausländer, die in Sattelzugfahrzeugen angetroffen wurden, die in Österreich auf die vom Beschwerdeführer vertretene Gesellschaft zugelassen sind, ist auf die - widerlegliche - Rechtsvermutung des § 28 Abs. 7 AusIBG hinzuweisen, da die Sattelkraftfahrzeuge, in denen die Ausländer als Lenker arbeitend angetroffen wurden, als "auswärtige Arbeitsstelle, die im allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich ist", des Zulassungsbesitzers oder sonstigen Verfügungsberichtigten anzusehen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003090025.X02

Im RIS seit

23.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>